

Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma NORIKA Nordring-Kartoffelzucht- und Vermehrungs GmbH

I. Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit allen Käufern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
2. Abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Anwendung im Einzelfall schriftlich zu.
3. Subsidiär zu den vertraglichen Vereinbarungen und diesen Geschäftsbedingungen gelten die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung.
4. Auf Wunsch des Käufers senden wir die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen zu.

II. Angebot, Vertragsschluss, Vertretung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Vertragsschlüsse, Aufträge, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Aufträge, die über Vertreter erteilt werden.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer sowie zuzüglich Versand- und Transportkosten.
2. Ist kein Festpreis vereinbart und liegt zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen, wenn sich der Großhandelspreis für Kartoffeln im Zeitpunkt der Lieferung gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Großhandelspreis um mindestens 20% erhöht hat [oder wenn sich zwischenzeitlich die Lohn-, Material- oder sonstigen Herstellungskosten erhöht haben].

IV. Erfüllungsort, Versand, Transport

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Groß Lüsewitz.
2. Wird die Ware auf Verlangen des Käufers versandt oder an dessen Platz zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an die Transportperson, jedoch spätestens mit Verlassen unseres Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über und zwar unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Gleiches gilt, wenn sich die Lieferung aufgrund von Hemmnissen in der Kundensphäre verzögert, mit Versandbereitschaft.
3. Auf Wunsch des Käufers versichern wir die Ware auf seine Kosten gegen Transportschäden.
4. Die Transportkosten für die Rücknahme unseres Verpackungsmaterials trägt der Käufer.

V. Lieferung, Lieferverzug

1. Unsere Lieferzeiten gelten ab Werk. Von uns angegebene Lieferzeiten sind im Zweifel unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht, bevor wir alle vom Käufer für die Durchführung erforderlichen Informationen/Unterlagen erhalten haben.
2. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung und, soweit für unsere Lieferung ein Anerkennungsergebnis maßgebend ist, unter dem Vorbehalt der Anerkennung.
3. Tritt aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Frost oder sonstiger Witterungseinflüsse oder anderer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, ein vorübergehendes Leistungshindernis ein, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Ist uns aus den vg. Gründen oder infolge von Ernteaussfällen oder Überlagerungsschäden, die wir nicht zu vertreten haben, die Lieferung nicht nur vorübergehend unmöglich, entfällt unsere Lieferpflicht ohne Entschädigung.
4. Unbeschadet des Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 BGB ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht-, nicht rechtzeitiger oder sonst nicht vertragsgemäßer Leistung nur dann berechtigt, wenn wir die nicht vertragsgemäße Leistung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 3 Wochen gesetzt hat, sofern nicht eine Nachfristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
5. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die gesondert abgerechnet werden dürfen.
6. Der Käufer erwirbt lediglich das Recht für den Anbau und Vertrieb im Inland. Die Ausfuhr der Sorten ohne schriftliche Genehmigung ist nicht gestattet. Wir behalten uns vor, für die Vermehrung im Ausland Lizenzen zu fordern.

VI. Zahlung, Zahlungsverzug

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird die gesamte Forderung fällig, wenn der Käufer mit einer vollen vereinbarten Rate in Zahlungsverzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Rückstand nicht zu vertreten hat.
3. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche unseren Zahlungsanspruch gefährden oder gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, für noch auszuführende Teillieferungen und/oder künftige Lieferungen die Zahlungsbedingungen zu ändern und Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen. Unsere gesetzlichen Rechte wegen Verzugs bleiben unberührt.
4. Die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten durch den Käufer.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkauf erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 23 der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen nach dieser Ziff. VII. Wir sind jedoch verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen und nach Wahl des Käufers insoweit freizugeben, als sie unsere Forderungen wertmäßig um 20 % übersteigen.
2. Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbunden, übereignet uns der Käufer schon jetzt die aus der Vorbehaltsware gezogenen Früchte in Höhe des Rechnungswertes, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Trennung von dem Grundstück. Wir nehmen diese Übereignung hiermit an. Die Ware wird für uns verwahrt und ist auf Verlangen jederzeit an uns herauszugeben. Eine Weiterveräußerung ist nach Maßgabe des Abs. 1 zulässig. Ist der (Mit-)Eigentumserwerb rechtlich ausgeschlossen, tritt der Käufer seinen etwa bestehenden Ausgleichsanspruch in entsprechender Höhe als Surrogat an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
3. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer haftet für alle angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung gegen solche Dritte.

VIII. Gewährleistung

1. Die Mängelregelung bestimmt sich nach §§ 15 bis 18 der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen.
2. Bei mangelhafter Lieferung stehen dem Käufer die in § 19 der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen genannten Rechte zu. Anstelle einer vom Käufer gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen gewählten Minderwertvergütung sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, Ersatz für die mangelhafte Partie zu liefern.
3. Der Verkauf von zertifiziertem Pflanzgut enthält keine implizite Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 434 BGB.
4. Wir sind berechtigt, Ersatzlieferungen von einer, unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung abhängig zu machen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt, außer in Fällen des Vorsatzes, ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

IX. Haftung, Haftungsbegrenzung

1. Soweit es nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten geht, ist unsere vertragliche und außervertragliche Haftung für Vermögens- und Sachschäden wegen Nicht- und Schlechterfüllung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehende Einschränkung unserer Haftung gilt nicht im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels.
2. Im Falle unserer Haftung ist diese zunächst auf die Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Unsere Eigenhaftung ist, außer in Fällen des Vorsatzes, der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für arglistige Täuschung und der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Uns steht im Hinblick auf die Schiedsgerichtsvereinbarung der Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen/Berliner Vereinbarungen das Wahlrecht zu, auch die ordentlichen Gerichte anzurufen. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Rostock. Wir sind auch berechtigt, nach unserer Wahl am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.